



§ 1 Name, Eintragungsabsicht, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Albert- Schweitzer-Familienwerk Mecklenburg-Vorpommern e.V.“
- (2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stralsund bereits unter der VR-Nr.: 6300 Fall 1 eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Wolgast.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe, die Förderung des Wohlfahrtswesens, die Förderung der Erziehung und die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderungen. Der Verein ist hierbei bestrebt, in den Gedanken der humanitären Geisteshaltung von Albert Schweitzer zum Wohle hilfsbedürftiger Menschen zu arbeiten und steht für die Begriffe der Nächstenliebe und Menschlichkeit.
- (2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Gründung, Unterhaltung und den Betrieb von Kinderdorfhäusern und anderen geeigneten Einrichtungen, die der Betreuung hilfebedürftiger, insbesondere elternloser oder schutzbedürftiger Kinder und Jugendlicher dienen;
 - b) die Gründung, Unterhaltung und den Betrieb von Mehrgenerationenhäusern;
 - c) die Gründung, Unterhaltung und der Betrieb von Einrichtungen zur Ausbildung und Betreuung von Jugendlichen und Careleavern (junge Menschen/Heranwachsende/junge Volljährige, die die Einrichtungen des Vereins verlassen, aber noch Hilfen benötigen und Kontakt zum Verein halten;
 - d) die Einwerbung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist religiös nicht gebunden und überparteilich.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie rechtsfähige Personengesellschaft werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem/der Antragsteller/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich gegenüber dem Vorstand einzulegen ist. Der Vorstand kann der Berufung abhelfen. Hilft der Vorstand nicht ab, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend über die Aufnahme.
- (3) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das Vorschlagsrecht steht dem Vorstand zu.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Auflösung sowie durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu erklären.
- (3) Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds kann nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist erfolgen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn ein Mitglied
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als sechs Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung an die vom Mitglied zuletzt mitgeteilte Anschrift unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich gegenüber dem Vorstand einzulegen ist. Der Vorstand kann der Berufung abhelfen. Hilft der Vorstand nicht ab, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

- (4) Änderungen der Kontakt- und Kontodaten sind mitzuteilen.

§ 6 Beiträge, Gebühren

- (1) Der Verein erhebt einen Geldbetrag als regelmäßigen Jahresbeitrag.
- (2) Über die Höhe sowie die Fälligkeit des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung verabschieden.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einen besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB zu bestellen. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Ihr gehören alle Vereinsmitglieder an.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Entscheidung über die Berufung gegen Vereinsausschlüsse und die Ablehnung von Aufnahmeanträgen.

§ 9 Voraussetzungen der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im dritten oder vierten Quartal eines Geschäftsjahres statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet unter dem Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenz-, Online- oder Hybridveranstaltung stattfinden. Über die zu wählende Form entscheidet der Vorstand.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von 25% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte mitgeteilte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds.
- (2) In der Einberufung ist die vom Vorstand vorläufig festgelegte Tagesordnung anzugeben. Bei geplanten Satzungsänderungen ist zumindest die zu ändernde Vorschrift anzugeben. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich gegenüber dem Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag

entscheidet der Vorstand. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Beiträge und Gebühren oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch die/der 2. Vorsitzende verhindert, wird die Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Zu Beginn der Versammlung ist ein/eine Protokollführer/-in zu wählen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (4) Das Stimmrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Ein Vereinsmitglied kann maximal zwei nicht erschienene Mitglieder vertreten. Die in Textform zu erteilenden Vollmachten sind der Versammlungsleitung auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Mitglieder, die gleichzeitig Angestellte des Vereins sind, sind nicht stimmberechtigt.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung – einschließlich des Vereinszwecks – sowie über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (7) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 10% der anwesenden Vereinsmitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn der Tagesordnung der neue sowie der alte Satzungstext beigefügt waren.

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben ist.
- (2) Das Protokoll soll

- a) die Art der Mitgliederversammlung,
- b) den Tag, Ort und die Uhrzeit der Versammlung,
- c) die namentliche Bezeichnung der Versammlungsleitung und Protokollführung,
- d) die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
- e) die Anzahl der anwesenden Mitglieder,
- f) die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung,
- g) die Tagesordnung,
- h) die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse nebst Art der Abstimmung und Stimmenverhältnissen
- i) den genauen Wortlaut eines ggf. geänderten Satzungstextes,
- j) bei Wahlen die genaue Bezeichnung der Kandidaten sowie die Annahme des Amtes enthalten.

§ 14 Aufgaben des Vorstands

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- Vertretung des Vereins,
- Bestellung besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Anfertigung des Jahresberichts.

§ 15 Bildung des Vorstands, Vertretungsregelung

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 5 und maximal 6 Personen und setzt sich zusammen aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem/der ersten und zweiten Stellvertreter,
 - c) zwei Beisitzern (davon 1 Schatzmeister)
- (2) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung kann allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 16 Eignungsvoraussetzung, Wahl des Vorstands, Vergütung, Beschlüsse, Geschäftsordnung, Wertgrenzen

- (1) In den Vorstand können nur unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder des Vereins gewählt werden, die nicht Arbeitnehmer des Vereins sind. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstands. Sollte ein Mitglied des Vorstandes Arbeitnehmer des Vereins werden, endet dessen Vorstandsamt automatisch.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über das anzuwendende Wahlverfahren. Insbesondere kann entschieden werden, ob einzeln oder im Block gewählt wird, ob direkt ins Amt gewählt wird oder der Vorstand später die Verteilung der Ämter bestimmt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Vereinsmitglied bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
- (5) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschluss. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist.
- (6) Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich und können in Präsenz, online- oder hybrid stattfinden.
- (7) Zu Vorstandssitzungen ist mit einer Frist von zwei Wochen in Textform zu laden. Grundsätzlich ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt zur Vorstandssitzung einzuladen.
- (8) Für Rechtshandlungen ab einem Gegenstandswert von mehr als 150.000,00 € im Einzelfall oder bei wiederkehrenden Leistungen einer Verpflichtung von 5.000,00 monatlich und einer Laufzeit von 60 Monaten/ fünf Jahren bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimme beschlossen werden.
- (2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind die gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen zu Liquidatoren bestimmt. Durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung kann allen oder einzelnen Liquidatoren Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (3) Die Auflösung des Vereins ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Das Bekanntmachungsblatt im Falle der Liquidation ist elektronischer Bundesanzeiger. Das restliche Vermögen des Vereins wird dem Anfallsberechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung und dem Gläubigeraufruf ausgekehrt.

- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Albert-Schweitzer-Kinderdörfer und Familienwerke e.V. Bundesverband mit Sitz in Berlin (Anfallsberechtigter), mit der Maßgabe dieses ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu nutzen, zu.

Ist der Anfallsberechtigte zu dem unter Abs. 3 S.3 benannten Zeitpunkt nicht mehr vorhanden oder nicht mehr als gemeinnützige, steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne der AO anerkannt, fällt das Vereinsvermögen an eine andere gemeinnützige steuerbegünstigte Körperschaft, die dem Wohle von Kindern und Jugendlichen dient. Über den Begünstigten entscheidet in diesem Fall die Mitgliederversammlung.

Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens bedarf vor seinem Vollzug der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.